

Modernisierung des Energiechartavertrags: Rat nimmt Verhandlungsrichtlinien an

Der Rat hat der Europäischen Kommission ein Mandat zur Aufnahme von Verhandlungen über die Modernisierung des Energiechartavertrags (ECV) erteilt und gleichzeitig die entsprechenden Verhandlungsrichtlinien angenommen.

Ziel der Verhandlungen ist die Modernisierung der Bestimmungen des ECV, sodass nachhaltige Entwicklung und Klimaziele berücksichtigt werden. Daneben sollen moderne Normen des Investitionsschutzes sowie die Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten aufgenommen werden. Ziel des modernisierten ECV sollte es sein, die Investitionen im Energiebereich nachhaltig zu erleichtern, für Rechtssicherheit zu sorgen und ein hohes Maß an Investitionsschutz zu gewährleisten.

Einer der Hauptschwerpunkte der Verhandlungsrichtlinien der EU liegt darauf sicherzustellen, dass die Ziele in Bezug auf den Klimawandel und den Übergang zu umweltfreundlicher Energie im modernisierten ECV wiedergespiegelt werden. Dazu sollte unter anderem klargestellt werden, dass die EU von Marktteilnehmern aus Drittländern verlangen kann, die geltenden Rechtsvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten einzuhalten, einschließlich derjenigen, die Umweltschutz und Sicherheit betreffen.

Die EU wird bestrebt sein, die Bestimmungen über den Investitionsschutz in Einklang mit den modernen Standards der unlängst von ihr und ihren Mitgliedstaaten geschlossenen Übereinkommen zu bringen. Ferner wird sie dafür sorgen, dass der modernisierte ECV weiterhin auf ein hohes Maß an Investitionsschutz ausgelegt ist. So soll darin ausdrücklich das sogenannte Regelungsrecht bekräftigt werden, d. h. das Recht der Vertragsparteien, Maßnahmen für Gesundheitsschutz, Sicherheit, Umweltschutz und andere Gemeinwohlziele zu treffen. Ein weiteres Ziel der EU ist die Klarstellung, dass Investitionsschutzbestimmungen nicht als Zusage der Vertragsparteien ausgelegt werden können, ihre Gesetze nicht zu ändern. Bestimmungen über die Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten sollten dem Ansatz der EU in ihren Investitionsschutzabkommen und dem von der EU im Rahmen der laufenden multilateralen Reformen vertretenen Standpunkt entsprechen.

Verfahren

Die Kommission hat dem Rat am 14. Mai 2019 eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Modernisierung des Energiechartavertrags vorgelegt. Da dies Zuständigkeiten sowohl der EU als auch der Mitgliedstaaten betrifft, waren zwei getrennte Beschlüsse notwendig. Daher hat der Rat am 15. Juli 2019 einen Beschluss über die Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen für die Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der EU fallen, angenommen. Gleichzeitig haben die im Rat vereinten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Energiechartavertrags sind, einen Beschluss über die Elemente angenommen, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen.

Hintergrund

Der Energiechartavertrag ist ein multilaterales Übereinkommen, das einen Rahmen für Handel und Investitionen im Bereich Energie bietet. Er wurde im Dezember 1994 unterzeichnet und trat im April 1998 in Kraft. Derzeit hat der ECV 53 Unterzeichner und Vertragsparteien, darunter die meisten EU-Mitgliedstaaten, die EU und die Euratom.

Die wichtigsten Bestimmungen des ECV betreffen den Investitionsschutz, den Handel mit Primärenergieträgern und Energieerzeugnissen, den Transit und die Streitbeilegung. Die meisten Bestimmungen sind seit den 1990er-Jahren nicht überarbeitet worden. Dies hat zu Problemen insbesondere beim Investitionsschutz geführt, der nicht mehr den modernen Standards entspricht.

Die Liste der Themen, über die im Hinblick auf eine Modernisierung verhandelt werden soll, wurde am 27. November 2018 von der Ministerkonferenz über die Energiecharta gebilligt. Sie umfasst Bestimmungen über den Investitionsschutz, nachhaltige Entwicklung und die soziale Verantwortung der Unternehmen, Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration (ORWI), die

Vorinvestitionsphase und den Transit sowie einige Begriffsbestimmungen und die Streichung obsolet gewordener Bestimmungen.

Press office - General Secretariat of the Council

Rue de la Loi 175 - B-1048 BRUSSELS - Tel.: +32 (0)2 281 6319

press@consilium.europa.eu - www.consilium.europa.eu/press